

AHV- und IV-Renten**§ 29 Nr. 1**
(Steuererklärung Ziff. 200/201)**Gesetzliche Grundlagen**

- § 29 StG ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung.
- § 14 VV StG ² Steuerfreie Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlasse wie Ergänzungsleistungen zur AHV, IV, Hilflosenentschädigungen der, AHV, IV und SUVA sowie Unterstützungen von Armenbehörden und Fürsorgeämtern.
- Art. 22 DBG ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

1 AHV-Renten

Die AHV-Renten sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Eine Ausnahme besteht für Altersrenten, die aus einer Invalidenrente der Militärversicherung umgewandelt wurden, welche vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begann (Art. 112 Abs. 2 MVG).

Steuerrechtlich erfolgt der Zufluss der AHV-Renten ab dem Zeitpunkt, in dem mit der Rentenverfügung der Ausgleichskasse der Rentenanspruch verbindlich festgelegt wird.

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150% der einfachen Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten durch die Ausgleichskasse entsprechend gekürzt (Plafonierung).

2 IV-Renten

2.1 Allgemein

Die IV richtet Renten (Art. 28 ff. IVG), Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG) bzw. für Minderjährige ab dem 2. Altersjahr Pflegebeiträge sowie bei der Eingliederung Taggelder (Art. 22 IVG) aus. Auch die Taggelder stellen steuerbares Einkommen dar. Die Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff. IVG) sind steuerlich nicht von Belang.

IV-Renten sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Soweit sie allerdings anstelle einer altrechtlichen Militärversicherungsrente ausgerichtet werden, bleiben sie steuerfrei (Art. 116 MVG).

2.2 Nachzahlung von IV-Renten

Es kann vorkommen, dass IV-Renten erst lange nach Eintritt des versicherten Ereignisses festgesetzt und nachträglich ausgerichtet werden. Solche Nachzahlungen von Invalidenrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für die Satzbestimmung ist die Nachzahlung, wenn sie für mehr als ein Jahr ausgerichtet wird, in eine Jahresrente umzurechnen (§ 46 StG, Art. 37 DBG; vgl. StB SO § 22 Nr. 3).

Beispiel 1

Sachverhalt

X erzielt im Jahr 2022 ein übriges Einkommen von CHF 10'000, bekommt ab dem 1.3.2022 eine monatliche Rente von CHF 1'500 und erhält am 4.3.2022 eine Nachzahlung der IV für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 28.2.2022 von insgesamt CHF 24'000.

Die IV-Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1.7.2020 – 31.12.2020 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2021 – 31.12.2021 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2022 – 28.2.2022 (2 x 1'500)	3'000
Total	24'000

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend*
übriges Einkommen	10'000	10'000
IV-Rente ab dem 1.3.2022	15'000	15'000
Kapitalabfindung IV	24'000	14'400 (24'000/20x12)
	49'000	39'400

*Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 2A_118/2006; BGer 2C_487/2014; BGer 2C_415/2015) und gilt ab der Steuerperiode 2022.

Beispiel 2**Sachverhalt**

X erzielt im Jahr 2022 ein übriges Einkommen von CHF 10'000, bekommt ab dem 1.11.2022 eine monatliche Rente von CHF 1'500 und erhält am 6.12.2022 eine Nachzahlung der IV für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 31.10.2022 von insgesamt CHF 36'000.

Die IV-Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1.7.2020 – 31.12.2020 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2021 – 31.12.2021 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2022 – 31.10.2022 (10 x 1'500)	15'000
Total	36'000

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend*
übriges Einkommen	10'000	10'000
IV-Rente ab dem 1.11.2022	3'000	3'000
Kapitalabfindung IV	36'000	15'429 (36'000/28x12)
	49'000	28'429

*Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 2A_118/2006; BGer 2C_487/2014; BGer 2C_415/2015) und gilt ab der Steuerperiode 2022.

3 Zusatzrente für Kinder (AHV- oder IV-Rente)

Der Anspruch auf Kinderrenten (AHV oder IV) steht grundsätzlich derjenigen Person zu, welche Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente (Hauptrente) hat. Daraus folgt, dass die Kinderrente vom Rentenberechtigten zu versteuern ist, und zwar auch dann, wenn er die Rente dem Kind überlässt oder wenn die Rente direkt dem Kind ausgezahlt wird (RICHNER/FREIKAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 22 N 28).

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- Bei nicht oder nicht mehr miteinander verheirateten oder getrennt lebenden Eltern, ist die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuführen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt;
- Beim volljährigen Kind ist die Kinderrente auf dessen Antrag direkt ihm und nicht an den Rentenberechtigten auszuführen.

Wird dem Antrag auf Direktauszahlung entsprochen, so kann nicht (mehr) von einem Einkommenszufluss beim Rentenberechtigten ausgegangen werden, zumal kein

Rechtsgrund mehr besteht, die Zahlung an ihn zu leisten. Daraus folgt, dass die betreffenden Einkünfte entweder dem empfangenden Elternteil oder dem volljährigen Kind zuzurechnen und von diesem zu versteuern sind. Dies gilt sinngemäss auch für Kinderrenten der IV, nicht aber für Kinderrenten der beruflichen Vorsorge mangels entsprechender Bestimmung im BVG. Kinderrenten der beruflichen Vorsorge sind daher vom Rentenberechtigten zu versteuern (vgl. BGE 2C_139/2022 vom 31. August 2022).

4 Hilflösenentschädigung (bei AHV- oder IV-Rente)

Die Hilflösenentschädigung stellt ein steuerfreies Einkommen dar. Werden behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht, sind diese in Höhe der ausgerichteten Hilflösenentschädigung zu kürzen.

5 Ergänzungsleistungen (bei AHV- oder IV-Rente)

Ergänzungsleistungen stellen ein steuerfreies Einkommen dar (§ 32 Abs. 1 lit. i StG).

6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose stellen ein steuerfreies Einkommen dar (§ 32 Abs. 1 lit. q StG).

7 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch.